Stadt Heidelberg

Heidelberg, den 11.02.2019

Anfrage Nr.: 0015/2019/FZ Anfrage von: Stadtrat Grädler Anfragedatum: 05.02.2019 **Beschlusslauf** Letzte Aktualisierung: 20. Februar 2019

Betreff:

Aufstellung von Solaranlagen auf Dächern denkmalgeschützter Gebäude

Schriftliche Frage:

Ich bitte freundlich um Beantwortung folgender Frage:

 Unter welche Voraussetzungen ist es möglich, bei der Aufstellung von Solaranlagen auf Dächern von Gebäuden mit Denkmalschutz Ausnahmen zu erteilen?

Antwort:

Denkmalschutz und Klimaschutz sind jeweils wichtige und unstrittige Schutzziele, die seitens der Stadt Heidelberg auch so vertreten werden. Wenn bei der jeweiligen Zielerfüllung Konkurrenzen auftreten, sind die jeweiligen Vor- und Nachteile gegeneinander abzuwägen. Für die Entscheidung relevant sind dabei unter anderen auf der einen Seite die Gesichtspunkte, ob es sich um eine Solarthermikanlage zur Warmwasserbereitung oder um eine Photovoltaikanlage zur Erzeugung von Strom handelt und auf der anderen Seite, welche Wertigkeit und welches Erscheinungsbild ein Kulturdenkmal (kurz Denkmal) charakterisiert und wo dieses liegt (zum Beispiel innerhalb einer Gesamtanlage nach § 19 Denkmalschutzgesetz). Ein freistehendes Denkmal mit prägender und gut einzusehender Dachlandschaft wird durch eine Solaranlage mehr in seinem Erscheinungsbild und seiner Außenwirkung, gerade auch in seiner Beispielhaftigkeit beeinträchtigt. Andererseits ist der Einbau einer Solarthermikanlage zur klimaschützenden Gewinnung von Warmwasser aufgrund der Leitungsverluste nur in der unmittelbaren Nähe der Anlage möglich. Eine Solaranlage zur Gewinnung von Strom kann über eine Solaranlage auch auf untergeordneten benachbarten Gebäudeteilen oder durch die Teilnahme an externen Solarproduktionsstellen oder durch ein Engagement in Unternehmensbeteiligungsform erreicht werden. Daneben gilt es natürlich auch noch andere Aspekte zu berücksichtigen, zum Beispiel ob die pekuniären Ziele (Heizung-/ Strom-) Kosten zu sparen nicht auch durch andere und/oder effektivere und/oder weniger belastende Eingriffe möglich sind; ob durch den Einsatz von eingefärbten Solar-Elementen die Auswirkungen reduziert werden können; ob der Anschluss an das ökologische Fernwärmenetz möglich ist und so weiter.

Im Ergebnis ist es grundsätzlich möglich auch auf Kulturdenkmalen Solarthermikanlagen oder Solarphotovoltaikanlagen zu installieren. Die Entscheidung wird unter Abwägung der genannten Belange getroffen.

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0015/2019/FZ

00291776.doc

Sitzung des Gemeinderates vom 14.02.2019

Ergebnis: behandelt

Anfrage Nr.:

Anfrage Nr.: 0015/2019/FZ 00291776.doc